

## Selbstanzeige als Rettungsanker

Bei schweren Verfehlungen in Abgabenangelegenheiten sollte tätige Reue folgen.

ALLE MENSCHEN „SÜNDIGEN“ hin und wieder, was gemäß Rechtsordnung nicht unbedingt Folgen nach sich ziehen muss. Für Abgabenangelegenheiten gibt es aus Sicht der Finanz allerdings Gesetze und Verfahren, um schwerere Vergehen zu „sühnen“. Wenn nun jemand gesündigt hat, dann hat er auch die Möglichkeit zur Beichte. Die Beichte im Finanzstrafrecht hat den Namen „Selbstanzeige“. Für Straffreiheit bei Selbstanzeige müssen jedoch auch einige Voraussetzungen zutreffen. So muss zum Beispiel „tätige Reue“ gegeben sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Steuer ohne Verzug bezahlt oder zumindest ein Zahlungserleichterungsantrag gestellt wird.

Weiters müssen präzise Angaben über die Verfehlung gemacht werden. Die Selbstanzeige muss bei der zuständigen Behörde gemacht werden und rechtzeitig erfolgen. Das bedeutet, dass es keine Straffreiheit gibt, wenn die Behörde bereits Verfolgungshandlungen gesetzt hat oder die Tat bereits entdeckt worden und dies dem Steuerpflichtigen bekannt ist oder bei vorsätzlichen Vergehen nicht schon vor Beginn der Betriebsprüfung die Selbstanzeige erstattet wurde. Der oder die Täter müssen auch exakt genannt werden, die Straffreiheit kann also nur für genannte Täter erreicht werden.

### STEUERLICHE BERICHTIGUNGSPFLICHT

Aber nicht nur bei Betriebsprüfungen kann man in die Gefahrenzone eines Finanzstrafverfahrens kommen, sondern auch bei „Missachtung der gesetzlichen Erwartung bei Irrtum oder steuerlicher Berichtigungspflicht“. Schreibt das Finanzamt irrtümlich einen Betrag gut, ist der Steuerpflichtige nicht verpflichtet, das Finanzamt auf den Irrtum aufmerksam zu machen, wenn dieser nicht auf einen Offenlegungsmangel des Steuerpflichtigen zurückzuführen ist. Beruht die irrtümliche Gutschrift auf einem falschen Bescheid des Finanzamtes, kann sogar darüber verfügt werden.



Resultiert die Gutschrift aber etwa aus einer für den Steuerpflichtigen erkennbaren Fehlbuchung, könnte ein Rückzahlungsantrag aber einen Betrugstatbestand darstellen. Kommt es aber durch die Vorschreibung der Einkommensteuervorauszahlung durch das Finanzamt zu einer Verrechnung des Guthabens, liegt kein Betrug vor, da kein aktives Handeln des Steuerpflichtigen gegeben ist.

### AUCH ARBEITNEHMERVERANLAGUNGEN SIND STRAFGEFÄHRDET

Gibt der Steuerpflichtige fahrlässig eine unrichtige Steuererklärung ab und erkennt er erst später den Fehler ohne ihn aber zu korrigieren, dann liegt schwere Abgabenhinterziehung vor, wenn er den Fehler noch vor der Bescheiderlassung entdeckt hat. „Aber nur fahrlässige Abgabenverkürzung, wenn er den Fehler erst nach der Veranlagung durch das Finanzamt entdeckt hat.“ Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei Vorsatz, Fahrlässigkeit und unentschuldigtem Irrtum eine strafbare Handlung vorliegt. „Insgesamt ist zu empfehlen, sich aus der

Gefahrenzone des Finanzstrafrechtes herauszuhalten. „Die Verfahren sind mühsam, unerfreulich, belastend und teuer.“ Zu beachten ist, dass Finanzstrafverfahren nicht nur niedergelassene Ärzte treffen können, sondern sogar auch Turnusärzte, die etwa selbst über FinanzOnline eine Arbeitnehmerveranlagung einreichen und dabei die oben angeführten Sünden begehen. Die häufig verbreitete Meinung, dass alles in Ordnung sein muss, wenn der Finanzamt-Computer die eingegebenen Ausgaben „schluckt“ (und sogar das dadurch entstandene Guthaben auf das Bankkonto des Arztes überweist), ist leider völlig falsch. Immer häufiger fahndet die Finanz erst nach Bescheiderlassung nach begangenen „Irrtümern“, und nicht selten kommt es zu Rückzahlungen an das Finanzamt, die auch von Finanzstrafen begleitet sein können.

ÄRZTETREUHAND  
Dr. KARL BRAUNSCHMID,  
Linz - Graz,  
Tel. 0732/77 00 37 (Linz),  
Tel. 0316/82 66 28 (Graz),  
www.braunschmid.at,  
www.medtax.at

